

Satzung

der Stadt Detmold über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz)

für die Ortsteile Diestelbruch und Oberschönhagen

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) und des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 26. März 1981

für die Gebiete

1. östlich der Dahlsheider Straße
 - 2., 3., 4. östlich der Straße „Im Hain“
- in den Ortsteilen Diestelbruch und Oberschönhagen

folgende Satzung über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden gemäß den in dem Lageplan (Ausschnitt der Katasterflurkarten M. 1:2000 der Gemarkungen Leistrup-Meiersfeld und Oberschönhagen) für die Gebiete Nr. 1 bis 4 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Planungsamt, Rathaus II, Rosental aus.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- Gebiet 1: Östlich der Dahlsheider Straße
Gemarkung Leistrup-Meiersfeld, Flur 3, Teile der Flurstücke 39 und 624 (zwischen den Flurstücken 626 und 782), die Flurstücke 155, 157, 781, 782, 784, 785 und 1012.
- Gebiet 2 und 3: Östlich der Straße „Im Hain“
Gemarkung Leistrup-Meiersfeld, Flur 3, Teile des Flurstücks 987 mit einer hinteren Bauflächenbegrenzung von 40 m parallel zur Straßengrenze.
- Gebiet 4: Östlich der Straße „Im Hain“
Gemarkung Oberschönhagen, Flur 1, Teile des Flurstücks 234, deren hintere Bauflächenbegrenzung durch eine 40 m – Parallele zur Straßengrenze gebildet werden, das Flurstück 235.

Weitere Einzelheiten über die Festlegung der Bauflächen sind dem Lageplan zu entnehmen.

§ 2

Soweit in den in § 1 beschriebenen Gebieten Bebauungspläne nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes bestehen, werden die Geltungsbereiche der Bebauungspläne von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.